

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 19.01.2017

Aktenzeichen: 10/16/SGdV

Urteil

im Verfahren

gegen den Spieler X, Verein A

wegen unsportlichen Verhaltens

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 19.01.2017

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer Walter Schleich, Pfaffing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X ist schuldig des unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Sperre von 2 Monaten für den Einzelspielbetrieb (Turniere) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats gem. § 76 RVStO verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A.**

A. Tatbestand

Der Beschuldigte X ist Spieler und Abteilungsleiter beim Verein A. Darüber hinaus ist er Bezirksschiedsrichter. In seiner Funktion als Spieler nahm er im Oktober 2016 an einem Turnier der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race teil. Im letzten Spiel des Turniers traf der Beschuldigte X auf den 15-jährigen Spieler und Zeugen Z. Das Spiel ging über fünf Sätze. Alle anderen Spiele in der Halle waren zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Nachdem der Beschuldigte einen 0:2 Satzrückstand aufholen konnte, äußerte er vor dem fünften Satz gegenüber dem Spieler Z, dass er dessen Spiel nun auswendig kenne und ihn deshalb bei der Bayerischen Einzelmeisterschaften betreuen könne, um diesen zu verunsichern.

Beim Spielstand von 10:10 im fünften Satz kam es sodann zu folgendem Vorfall:

Der Spieler Z nannte vor seinem Aufschlag bei 10:10 den Spielstand nicht laut. Der Ballwechsel, der aufgrund der defensiven Spielweise beider Spieler über mehrere Ballkontakte ging, wurde dennoch vollständig ausgespielt und der Spieler Z punktete. Nach dem Ballwechsel beschwerte sich der Beschuldigte, dass er noch nicht spielbereit gewesen sei, da der Spieler Z den Spielstand vor dem Ballwechsel nicht genannt habe und verlangte eine Wiederholung des Ballwechsels.

Nachdem sowohl der Spieler Z als auch einige Zuschauer gegenüber dem Beschuldigten äußerten, er solle weiterspielen, wurde das Spiel nach mehreren Minuten ohne Wiederholung fortgesetzt und der Beschuldigte konnte zum 11:11 ausgleichen. Der Spieler Z sagte nunmehr den Spielstand „11:11“ laut an und schlug auf. Der Spieler Z punktete nach einem längeren Ballwechsel erneut zum 12:11. Daraufhin beschwerte sich der Beschuldigte lautstark, dass ein Zuschauer hinter dem Spieler Z vor bzw. während dessen Aufschlag ebenfalls den Spielstand „11:11“ laut angesagt habe, was ihn gestört habe und der Ballwechsel deshalb wiederholt werden müsse. Das Spiel wurde vom Beschuldigten erneut mehrere Minuten lang unterbrochen. In dieser Zeit trat der Beschuldigte mehrmals gegen die Wand, schrie durch die Halle und trat mit seinem Fuß sowohl gegen seine als auch gegen die Trinkflaschen des Spielers Z. Darüber hinaus führte der Beschuldigte Diskussionen mit Spielbeobachtern, die versuchten, die Situation zu beru-

higen. Daraufhin mischte sich der Veranstalter mit seinen Helfern ein und versuchte ebenfalls, die Situation zu beruhigen und bemühte sich um einen neutralen Schiedsrichter für den nächsten Ballwechsel. Der Beschuldigte wollte sich aber dennoch nicht beruhigen, weshalb ihm der Veranstalter ein Zeitlimit von 30 Sekunden zum Fortsetzen des Spiels setzte. Der Beschuldigte schrie aber weiterhin, dass er die Punktentscheidung für den Spieler Z zum 12:11 nicht akzeptieren werde, woraufhin der Veranstalter nach den abgelaufenen 30 Sekunden das Spiel als Sieg für den Spieler Z wertete. Der Beschuldigte beschwerte sich auch über diese Entscheidung mehrere Minuten lang lautstark.

Der ausrichtende Verein des Turniers zeigte den Vorfall am 05.11.2016 beim Sportgericht des Verbandes an.

Am 18.11.2016 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.12.2016.

B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 RVStO.
2. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich, da es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung handelt, § 14 Abs. 5 RVStO.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

Der Spieler X hat sich in der Begegnung gegen den Zeugen Z wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO schuldig gemacht. Der Beschuldigte provozierte zunächst vor dem fünften Satz den erst 15-jährigen Spieler Z verbal, indem er diesen versuchte zu verunsichern. Bei den Spielständen von 11:10 und 12:11 jeweils für den Spieler Z verzögerte der Beschuldigte über mehrere Minuten das Spiel, führte Diskussionen mit Zuschauern, schlug mit seinen Händen gegen Hallenwände und trat sogar mit dem Fuß gegen seine eigene und die Flasche des Spielers Z. Ein solch aggressives Verhalten geht über das im Tischtennissport übliche und akzeptable Verhalten hinaus und stellt ein unsportliches Verhalten dar. Emotionen sind ein wichtiger Bestandteil des Sports, solange sie nicht die Grenze der Fairness überschreiten. Im vorliegenden Fall zeigt der Beschuldigte aber über das übliche Maß hinausgehende und nicht mehr zu duldende Aggressionen.

1. Einlassung des Beschuldigten

Der Beschuldigte versuchte zwar in seiner Stellungnahme sein Verhalten zu relativieren, indem er angab, dass es bis zum Stande von 10:10 im fünften Satz keinerlei Unstimmigkeiten im streitgegenständlichen Spiel gegeben habe und dieses bis dahin sportlich fair abgelaufen sei. Beim Stand von 10:10 habe der Spieler Z den Spielstand nicht – wie zuvor – vor dem Ballwechsel laut genannt sondern sofort aufgeschlagen. Hierauf sei er – der Beschuldigte – nicht gefasst gewesen und habe einen Fehler gemacht, weshalb er den Spieler Z gebeten habe, den Ballwechsel zu wiederholen. Z habe daraufhin aber nur theatralisch 10:11 gesagt und das Spiel sei fortgesetzt worden. Der Beschuldigte habe zum 11:11 ausgeglichen.

Kurz vor dem nächsten Aufschlag des Spielers Z habe sodann ein Zuschauer laut 11:11 ins Spiel gerufen. Während der Ball schon auf dem Weg zum Beschuldigten gewesen sei, habe der Zuschauer den Spielstand nochmals wiederholt, was den Beschuldigten irritiert habe. Infolgedessen habe er den Ball nur unkontrolliert zurückgespielt und erneut einen Fehler zum 12:11 für Z gemacht. Der Beschuldigte habe Z erneut gebeten, den Ballwechsel zu wiederholen, mit dem Hinweis, dass er – der Beschuldigte – schon beim Stand von 11:10 nachgegeben habe.

Daraufhin habe sich ein anderer Teilnehmer angeboten das Spiel zu Ende zu zählen, was der Spieler Z jedoch abgelehnt habe. Der Ausrichter habe den Vorfall beobachtet, sei zum Tisch gekommen und habe das Spiel zu Ende zählen wollen. Während er – der Beschuldigte – abgewartet habe, wie sich der Ausrichter mit dem Spieler Z einigen werde und das Spiel fortgesetzt werden könne, sei eine andere Person, die dem Ausrichter zuzuordnen gewesen sei, zum Tisch gekommen, habe den Schiedsrichterzettel mit den Worten "Spiel beendet 13:11" an sich genommen und sei mit dem Hinweis, er – der Beschuldigte habe nun verloren, da er das Spiel nicht innerhalb von 30 Sekunden fortgesetzt habe, verschwunden.

Der Beschuldigte habe sich von dieser Entscheidung verschaukelt gefühlt und vor sich hin geschimpft. Es sei aber zu keiner Zeit auch nur ansatzweise zu einer Bedrohung seines Gegners gekommen, mit dem er ab dem Zeitpunkt, als sich ein anderer Spieler bereit erklärt habe, das Spiel zu Ende zu zählen, kein Wort mehr gewechselt habe.

Die Flasche des Spielers Z sei ca. einen halben Meter umgefallen neben dem Tisch gelegen. Diese habe er mit der Fußspitze leicht angetippt. Sie sei unter dem Tisch zum Liegen gekommen. Dies habe aber nichts mit dem eigentlichen Konflikt zu tun gehabt.

Er habe möglicherweise einmal nach dem verlorenen ersten oder zweiten Satz mit der offenen Hand gegen die Hallenwand getrommelt, was aber seiner Meinung nach völlig innerhalb der Toleranz gewesen sei.

Nach dem erklärten Spielende habe er mit seinen Schultern gezuckt, was ihm nunmehr als „Gestikulieren“ ausgelegt werde. Dabei habe er lediglich kundgetan mit der Entscheidung nicht einverstanden zu sein, jedoch ohne Unterton oder gar Beleidigungen gegenüber dem Ausrichter. Zuvor habe er die Anweisung der Turnierleitung befolgt und sei längst wieder spielbereit gewesen, als noch nicht klar gewesen sei, wer nun als Zählrichter fungiere. Eine andere Anweisung habe es nicht gegeben. Die Turnierleitung sei sich selbst uneins gewesen, wie sie sich verhalten solle.

2. Beweiswürdigung

Im Rahmen der Beweisaufnahme stellte sich der Sachverhalt wie im Tatbestand geschildert dar. Der Zeugen Z und zwei weitere Zeugen gaben übereinstimmend an, dass der Beschuldigte schon im gesamten Spielverlauf starke Emotionen gezeigt habe, die sich in der mehrfachen Äußerung von Schimpfwörtern, Schlägerwerfen, mit der Hand gegen die Hallenwand schlagen und Bälle wegschlagen geäußert hätten.

Beim Stand von 11:10 für den Spieler Z habe der Beschuldigte sodann lautstark versucht, den Spieler Z zu einer Wiederholung des Ballwechsels zu drängen, obwohl der Ballwechsel über mehrere Ballkontakte hinweg ging, mit der Begründung, er sei noch nicht bereit für den Ballwechsel gewesen. Der Spieler Z habe den Spielstand vor dem Ballwechsel nicht laut genannt. Das Spiel sei bereits zu diesem Zeitpunkt unterbrochen worden.

Nachdem das Spiel fortgesetzt worden sei und der Spieler Z zum 12:11 gepunktet habe, sei der Beschuldigte ausgerastet. Er habe sich von einem Zuschauer, der zweimal den Punktestand angesagt habe, gestört gefühlt. Auch diesmal habe der Beschuldigte den Ballwechsel nicht sofort unterbrochen sondern den Ballwechsel erneut über mehrere Ballwechsel hinweg ausgespielt. Der Beschuldigte habe herumgeschrien, auf eine Wiederholung des Ballwechsels beharrt, andere zuschauende Turnierteilnehmer in Diskussionen verwickelt und sich vom Spieltisch entfernt. Er habe zudem gegen die Flasche des Spielers Z getreten und gegen die Hallenwand geschlagen. Der Veranstalter habe sich sodann in den Vorfall eingemischt und dem Beschuldigten laut und deutlich eine

Frist von 30 Sekunden zur Fortsetzung des Spiels genannt. Der Beschuldigte sei aber nicht zum Tisch zurückgekehrt sondern habe weiterhin Diskussionen mit Zuschauern geführt und habe wild gestikuliert. Der Veranstalter habe die Zeit laut heruntergezählt und nach Ablauf der 30 Sekunden das Spiel als Sieg für den Spieler Z für beendet erklärt. Der Beschuldigte habe sich auch nach Beendigung des Spiels noch mehrere Minuten über diese Entscheidung lautstark aufgeregt.

Die Angaben der Zeugen waren detailliert und sachlich. Belastungseifer konnte bei den Zeugen nicht festgestellt werden. Insbesondere gaben sie an, dass Emotionen für sie im Sport grundsätzlich in Ordnung seien. Das vom Beschuldigten gezeigte Verhalten sei aber weit über die Grenzen der Fairness hinausgegangen.

Für das Sportgericht gibt es keine Anhaltspunkte, den Zeugen nicht zu glauben, zumal der Beschuldigte den Sachverhalt nicht grundsätzlich abstritt sondern lediglich versuchte diesen zu beschönigen.

3. Strafzumessung

Der Strafraum für ein unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO beträgt eine Sperre von bis zu sechs Monaten.

Zu Gunsten des Beschuldigten spricht, dass er sportgerichtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Zu seinen Lasten spricht aber, dass der Beschuldigte selbst ausgebildeter Schiedsrichter ist und in dieser Funktion deeskalierend auf Spieler einwirken soll. Im vorliegenden Fall musste auf ihn als Spieler deeskalierend eingewirkt werden. Ein Schiedsrichter weiß, wie sich ein Spieler, somit auch er selbst, während eines Spiels zu verhalten hat.

Darüber hinaus war sein Gegner erst 15 Jahre alt, weshalb der Beschuldigte sowohl als erwachsener Spieler als auch als ausgebildeter Schiedsrichter diesem ein Vorbild hätte sein müssen und mit einem fairen Verhalten vorangehen hätte müssen.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht eine Spielsperre von **zwei Monaten für Einzelturniere** ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats für tat- und schuldangemessen.

Die Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race erfreut sich mittlerweile großer Beliebtheit. Das Ansehen des Tischtennissports und im vorliegenden Fall insbesondere der Turnierserie darf nicht durch unsportliches Verhalten einzelner Beteiligter in Misskredit gezogen werden. Dies gilt vor allem auch dann, wenn – wie bei der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race – der Spaß am Sport im Vordergrund stehen sollte und kein offizieller Schiedsrichter für das Turnier benannt wurde. Emotionen, auch negative Emotionen, während des Spiels sind ein wichtiger Bestandteil des Sports. Aggressives Verhalten, insbesondere gegenüber Dritten, ist dagegen tabu und muss nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes sanktioniert werden.

Das Sportgericht des Verbandes hat von seinem Ermessen gem. § 83 RVStO von der Verhängung einer Geldstrafe im vorliegenden Fall bewusst abgesehen, da ein Jugendlicher beteiligt war. Aufgrund der bereits zuvor angesprochenen Vorbildfunktion von Erwachsenen im Sport erscheint hier eine Spielsperre durchaus angemessen.

4. Kosten

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Gerhard Eilers
Beisitzer

gez.
Walter Schleich
Beisitzer

(...)